

## Kosten- und Fördermittelberechnung zum Ausbau des Teilabschnittes Franz-Mehring-Straße zwischen Straße der AWG und Samuelisdamm

<b>1. Baukosten</b>	
1.1 Straßenbau	
1.1.1 Vollausbau zw. Samuelisdamm und W.-Raabe-Straße	211.000 €
1.1.2 Gehweg im Abschnitt Str. d. AWG und W.-Raabe-Straße	37.000 €
1.2 Planung Straßenbau (ca. 14% d. Straßenbaukosten)	34.720 €
Beleuchtung mit Planung Gehweg im Abschnitt Str. d. AWG	
1.3 und W.-Raabe-Straße	10.648 €
1.4 Entwässerungskosten straßenseitig (durch AZV bereits realisiert)	109.500 €
<b>Summe</b>	<b>402.868 €</b>
2. davon förderfähige Kosten (1.1. u. 1.4 nach Pkt. 6.2 RL KStB)	357.500 €
fiktive Beiträge nach RL KStB (nach Pkt. 6.4.2 i. V. m. 50%)	
3. v. den förderfähigen Kosten	178.750 €
4. <b>Fördermittel nach RL KStB (nach Pkt 2.1.1.1. Und Pkt. 5.2 75%)</b>	<b>134.063 €</b>
5. verbleibende Kosten	268.806 €
5.1 <b>tats. Beiträge nach städt. Satzung (§ 5 Abs 1 Ziff. 2 44%)</b>	<b>118.274 €</b>
5.2 <b>Eigenanteil der Stadt</b>	<b>150.531 €</b>

RL-KStB |

- 6.4 Nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 6.3 von den Gesamtkosten sind von den zuwendungsfähigen Kosten nach Nummer 6.2 außerdem abzusetzen
- 6.4.2 anteilige Straßenausbaubeiträge gemäß §§ 26 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Vorteil, der den Grundstücken durch die Verkehrsanlage zuwächst, wird nach § 28 SächsKAG bemessen. Die Absetzung der Straßenausbaubeiträge in Höhe des gesetzlich höchstzulässigen Anteils des privaten Interesses erfolgt unabhängig davon, ob die Gemeinde überhaupt Beiträge erhebt beziehungsweise die danach maximal möglichen Beiträge erhebt oder nicht.

SächsKAG

### § 28

#### Grundsätze der Beitragsbemessung, öffentliches Interesse

(1) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Soweit Verkehrsanlagen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit zugute kommen, hat der Beitragsberechtigte einen angemessenen, dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Anteil (öffentliches Interesse) des beitragsfähigen Aufwands selbst zu tragen. § 2 Abs. 1 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Festsetzung eines Beitragssatzes entfällt.

(2) Bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, beträgt der Anteil des öffentlichen Interesses mindestens 25 vom Hundert, bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, mindestens 50 vom Hundert und bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, mindestens 75 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwands. § 135 Abs. 5 BauGB gilt entsprechend.

(3) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils des öffentlichen Interesses und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des restlichen Aufwands nach § 27 zu verwenden.